

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPAß

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 15. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 4 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß betreffend der Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. (Kanalgebührenordnung)**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß betreffend der Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß (Kanalgebührenordnung)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Die gemeindeeigene Kanalisationsanlage besteht aus den Haupt- und Nebenkanälen bis zum ersten Schacht, der in diesen Hausanschlusskanälen aus technischen Gründen erforderlich ist.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m² der Bemessungsgrundlage € 32,63 mindestens jedoch € 4.895,00 ohne MWSt.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgestattet sind. Freistehende Nebengebäude sind dann einzubeziehen, wenn sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des § 2 Z. 8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993, sinngemäß anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden folgend festgesetzt:

- a) Für alle rein gewerblichen Lagerzwecke dienenden Gebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind;

- b) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienenden Einzelräume, aus welchen außer den Dachabwässern und Abwässern aus sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen (z.B. Holz- und metallverarbeitende Betriebe, Kfz-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen) 30% Abschlag von der Berechnungsfläche;
 - c) Für gewerbliche Transportunternehmen ist die Bemessungsgrundlage für Garagen und der regelmäßig zum Abstellen der Fahrzeuge benützten Freiflächen, sowie der dazugehörigen Autowaschplätze wie folgt zu ermitteln:
 - 1. Stehen zur Garagierung der Fahrzeuge Einstellplätze (Garagen) zur Verfügung, ist die Bemessungsgrundlage nach Maßgabe der verbauten Fläche dieser Einstellplätze unter Verwendung des hierfür geltenden Gebührensatzes (ohne Abschlag) zu ermitteln;
 - 2. erfolgt die Abstellung der in Benützung stehenden, behördlich zugelassenen Fahrzeuge (Autobusse, Zugfahrzeuge und Anhänger) zur Gänze oder teilweise auf Freiflächen, ist die Bemessungsgrundlage so zu ermitteln, dass zunächst pro Sattelschlepper eine Fläche von 30 m², pro Autobus und Zugfahrzeug von 20 m² und pro Anhänger von 10 m² als Bemessungsgrundlage in Anrechnung gebracht wird. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage (Verrechnungsfläche) erfährt einen Abschlag von 40 %;
 - d) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser wird ein Zuschlag von 10% zur Berechnungsfläche berechnet. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthausäle, heranzuziehen.
- 3. Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.
 - 4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 - 5. Für den Anschluss von unbebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
 - 6. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Kanalanlage entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäss Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - 7. Für alle anderen Objekte (nicht für Wohnzwecke benutzbar ausgestatteten Kellerräume, Dachbodenräume, Nebengebäude ohne Sanitär- oder Fäkalabwässer, Garagen, Holzhütten, landwirtschaftlichen Zwecken dienende Nebengebäude, Einstellplätze für land- wirtschaftliche Maschinen) wird keine Anschlussgebühr erhoben.

§ 3

Vorauszahlung für die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat 17 bis zu 80 % (gemäß § 1 Abs. 6 Oö. IB-G 1958) die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
2. **Pro m³** verbrauchter Abwassermenge werden € **5,29** mind. jedoch € **26,45** ohne MwSt. monatlich verrechnet.
3. Die Kanalbenützungsgebühr für vorgeklärte Industrieabwässer beträgt je m³ Abwasser € **3,14** ohne MwSt.
4. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
5. Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke jährlich € **100,--** für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage.

§ 6 Fälligkeit

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten.
3. Die Kanalgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer – derzeit 10 % - hinzugerechnet.

§ 8 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2023, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Maria Benedetter